

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1956)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Buri, Dewet / Moine, Virgile

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES KIRCHENWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1956

Direktor: Regierungsrat **Dewet Buri**
Stellvertreter: Regierungsrat **Dr. Virgile Moine**

I. Allgemeines

Die Geschäftsführung der Kirchendirektion im allgemeinen erstreckte sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die ordentlichen Verwaltungsarbeiten und die Vorbereitung der in die Kompetenz des Regierungsrates und des Grossen Rates fallenden Geschäfte. Im weitern sind zu erwähnen schriftliche und mündliche Auskunfterteilung in Organisations- und Verwaltungsfragen, Einholung von Mitberichten anderer Direktionen des Regierungsrates, Verhandlungen mit den Organen der Landeskirchen, soweit diesen im Sinne von Art. 3 des Kirchengesetzes ein Antrags- und Vorberatungsrecht zusteht.

Erwähnenswert sind die Verhandlungen der Kirchendirektion in Verbindung mit dem Synodalrat und dem solothurnischen Kultusdepartement im Hinblick auf die Revision der Übereinkunft der Stände Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und den Bezirken Solothurn, Lebern und Kriegstetten. Diese Übereinkunft stammt aus dem Jahre 1875 und soll in ihren grundsätzlichen Bestimmungen weiter bestehen. Allerdings ist eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse wünschenswert, worüber sich die Beteiligten einig sind. Ein Entwurf der revidierten Übereinkunft ist den betroffenen Kirchgemeinden zur Prüfung und Antragstellung übergeben worden. Es ist zu erwarten, dass die Verhandlungen im Jahre 1957 zum Abschluss kommen werden.

Es sei hier auch vermerkt, dass der Kantonal-bernsche Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtnerver-

band die Kirchendirektion von einem neuen Besoldungstarif für Sigristen, Totengräber und Friedhofgärtner in Kenntnis setzte. Dieser Tarif wurde u. a. auch vom kantonalen Gewerbeverband geprüft und empfohlen. In wohlwollender Weise hat es der Synodalrat übernommen, in einem Kreisschreiben vom 12. Februar 1957 den Kirchgemeinden zu empfehlen, die Besoldungen der Sigristen, Totengräber und Friedhofgärtner den heutigen Verhältnissen anzupassen.

II. Kirchgemeinden

Im Bestande der Kirchgemeinden, wie er sich im letzten Verwaltungsbericht aufgeführt findet, ist hinsichtlich der Zahl im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten.

Durch Dekret vom 21. November 1956 beschloss der Grosse Rat das Gebiet des Schulbezirkes Gysenstein, bisher zur Kirchgemeinde Münsingen gehörend, mit der Kirchgemeinde Konolfingen zu vereinigen.

Es ist vorauszusehen, dass sich unsere Direktion in nächster Zeit mit der Frage der Lostrennung des Gebietes der Engehalbinsel und des Gebietes von Bremgarten von der Pauluskirchgemeinde Bern zu beschäftigen haben wird. In Verbindung mit einem Kirchenneubau auf dem Rossfeld wären die loszutrennenden Gebiete in eine neue Kirchgemeinde zusammenzufassen.

Der Bestand an Kirchgemeinden der drei Landeskirchen weist auf Ende 1956 auf:

	Zahl der Kirchgemeinden
Reformierte Kirche	210
Römisch-katholische Kirche	91
Christkatholische Kirche	4

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchengemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die drei Gesamtkirchengemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

III. Pfarrstellen

Im letztjährigen Verwaltungsbericht wurde bereits auf die Tatsache des Bestrebens eines Nachholbedarfes für die Schaffung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen hingewiesen. Dass dieser Nachholbedarf noch nicht gedeckt ist, beweist das Vorliegen von 18 Gesuchen auf Errichtung von vollen Pfarrstellen, die im Berichtsjahr zu behandeln waren. Nach Prüfung der Gesuche, wobei insbesondere der hohe Grad der Dringlichkeit für die Vorschläge in Betracht gezogen wurde, beantragte die Kirchendirektion dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates die Schaffung von 5 vollen Pfarrstellen durch Umwandlung von 5 bestehenden Hilfspfarrstellen. Die in Frage stehenden Hilfspfarrstellen wurden seinerzeit vom Regierungsrat auf Grund der Überlegung errichtet, dass dem amtierenden Pfarrer der Kirchgemeinde infolge Ansteigen der Seelenzahl und in Berücksichtigung der räumlichen Ausdehnung des Pfarrsprengels eine zu grosse Arbeitsbelastung weiterhin nicht zugemutet werden konnte. Der «helfende Pfarrer» (Hilfspfarrer) wurde entwicklungsgemäss immer mehr zum selbständigen Pfarrer, indem er in seinem Pfarrkreis alle pfarramtlichen Funktionen und die ihm anwachsenden Aufgaben selbständig ausführte. – Durch die Annahme eines Dekretes am 11. September 1956 entsprach der Grosse Rat diesen kirchlichen Forderungen. Es handelt sich um die Errichtung folgender Pfarrstellen:

In der Kirchgemeinde Bolligen eine vierte Pfarrstelle für den Pfarrkreis Ostermundigen;
in der Kirchgemeinde Tavannes eine zweite Pfarrstelle;
in der Kirchgemeinde Köniz eine sechste Pfarrstelle für den Pfarrkreis Spiegel;
in der Kirchgemeinde Oberbipp eine zweite Pfarrstelle für den Pfarrkreis Attiswil-Farnern;
in der Kirchgemeinde Thierachern eine zweite Pfarrstelle für den Pfarrkreis Uetendorf.

Im November errichtete der Regierungsrat aus bisherigen Gemeindevikariaten je eine Hilfspfarrstelle in Nidau für den Pfarrkreis Sutz und in Thun für den Pfarrkreis Schönau.

In den römisch-katholischen wie in den christkatholischen Kirchgemeinden wurden im Berichtsjahr keine Pfarrstellen errichtet.

Bestand auf Anfang 1957:	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfgeistliche
Reformierte Kirche	293	8	32
Römisch-katholische Kirche	91	—	29
Christkatholische Kirche . .	4	—	1

(Die Pfarrstelle für die Heil- und Pflgeanstalten Waldau und Münsingen ist in der Zahl der reformierten Pfarrstellen inbegriffen.)

IV. Pfarrwohnungen und Pfrundgüter

Von der Möglichkeit des Loskaufes der Wohnungsentschädigungspflicht durch den Staat wurde im Berichtsjahr in zwei Fällen auf Begehren der Kirchgemeinden Gebrauch gemacht. Weitere Begehren stehen noch in Behandlung.

Infolge Errichtung von neuen Pfarrstellen wurden mehrere Wohnungsentschädigungen neu festgesetzt, andere den veränderten Verhältnissen angepasst.

Die Frage der Renovation wie auch der Unterhalt von Staatspfarrhäusern war Gegenstand einer Konferenz, an der der Kirchendirektor, der Finanzdirektor, der Synodalrat, Vertreter der Baudirektion und der kantonalen Liegenschaftsverwaltung teilnahmen. Die staatlichen Behörden sind sich der Dringlichkeit dieser Arbeiten bewusst, wurden doch beispielsweise im Voranschlag für das Jahr 1957 für den Unterhalt für Pfarr- und Kirchgebäude Fr. 650 000 aufgenommen (im Jahre 1956 waren es Fr. 530 000, im Jahre 1955 Fr. 500 000 und im Jahre 1954 Fr. 350 000). Man muss sich vergegenwärtigen, dass noch ca. 130 Pfarrhäuser in Staatsbesitz sind. Wo Renovationen am notwendigsten sind, hat das kantonale Hochbauamt zu entscheiden, das auch in Hinsicht auf das zu verarbeitende Bauvolumen eine Rangfolge zu treffen hat. Diese Überlegungen gelten auch für die Inangriffnahme von neuen Heizinstallationen. Da es sich meistens um grössere Arbeiten handelt, werden diese vorzugsweise auf den Zeitpunkt eines Pfarrwechsels angesetzt.

Mit mehreren Kirchgemeinden wurden zahlreiche Verhandlungen über die Abtretung von staatlichen Pfrundgütern gepflogen. Es ist vorauszusehen, dass im Jahre 1957 die Abtretungsverträge abgeschlossen werden können. Es sei hier die Gelegenheit benützt, festzustellen, dass das Pfrundgut auch nach der Abtretung zweckgebunden bleibt. Grössere Veränderungen dürfen, wie jeweilen vertraglich festgesetzt, ohne regierungsrätliche Genehmigung nicht vorgenommen werden. In einigen Fällen ist diesen Bestimmungen in letzter Zeit nicht nachgelebt worden.

Im Jahre 1956 ging nach vollständiger Renovation die Kirche Koppigen ins Eigentum der Kirchgemeinde über. Auf bernischem Boden ist nun noch die Kirche Heimenschwand in Staatsbesitz. Im Berichtsjahr sind aber über die Frage der Abtretung in Verbindung mit der Renovation Verhandlungen aufgenommen worden.

Erwähnenswert ist noch, dass der Staat Bern Eigentümer der Kirche Kerzers (samt Turm) ist, während das Chor der Kirchgemeinde gehört.

V. Besoldungen

In einem Abänderungsdekret vom 14. Februar 1956 zum Pfarrbesoldungsdekret vom 16. Februar 1953 wurden die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen der allgemeinen Besoldungserhöhung angepasst.

VI. Kirchensteuern

Die am 13. Mai 1956 angenommene Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944/19. Dezember 1948/15. Februar 1953 bedingte die Anpassung des Dekretes über die Kirchensteuern vom 16. November 1939/25. Januar 1945. Das neue Kirchensteuerdekret, datiert vom 21. November 1956, trat am 1. Januar 1957 in Kraft. Nachdem festgestellt werden konnte, dass das bisherige Dekret in seiner Anwendung im grossen und ganzen befriedigt, eine gewisse Praxis sich bei den betroffenen Behörden gebildet hat, erübrigte sich eine vollständige Überarbeitung derselben. Die im neuen Dekret enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen haben mehr den Sinn von Präzisierungen. Der Kirchensteuerbezug erfolgt also grundsätzlich auch in Zukunft nach Massgabe der Staatssteuerveranlagung. In Ausnahmefällen kann, mit Genehmigung der Kirchendirektion, der Bezug der Kirchensteuer auch in Prozenten des Gesamtbetrages der ordentlichen Gemeindesteuer oder in Prozenten des Gesamtbetrages der Staats- und Gemeindesteuern erfolgen (§ 9 des Dekretes). – Die Frage, ob die Kirchensteuer direkt oder indirekt zu beziehen sei, ist ausschliesslich eine Frage der Zweckmässigkeit. Der in § 18 des Dekretes vorgesehene sogenannte indirekte Steuerbezug berührt in keiner Weise die Steuerhoheit und entsprechend auch die Autonomie der Kirchgemeinden, denen das volle Recht gewahrt bleibt, die Höhe der zur Deckung ihres Finanzbedarfes erforderlichen Mittel selbständig festzusetzen.

Durch verschiedene Anfragen von Kirchgemeindegassieren wurde festgestellt, dass mancherorts den Kirchgemeindegörden die für die Erstellung und Nachführung der Kirchensteuerregister notwendigen Angaben über Zuzug, Wegzug, Todesfall etc. von Gemeindegliedern durch die Einwohnergemeindegörden nicht in genügendem Masse zur Kenntnis gebracht werden. – In einer Vollziehungsverordnung zum neuen Kirchensteuerdekret werden deshalb auch Bestimmungen über das Melde- und Teilungswesen aufzunehmen sein.

Es fällt auf, dass der Kirchensteueransatz in römisch-katholischen Kirchgemeinden des Juras bis auf 40% des Staatssteuerbetrages angesetzt werden muss, wobei Ansätze von 30% keine Seltenheit sind. Die Frage, ob nicht Mittel und Wege für die Ermöglichung einer Reduktion dieser hohen Ansätze gesucht werden sollten, lassen wir offen.

VII. Gesetzgebung

Vom Grossen Rat wurden folgende Dekrete aus dem Gebiete des Kirchenwesens verabschiedet:

Dekret vom 11. September 1956 betreffend die Errichtung von Pfarrstellen;

Dekret vom 21. November 1956 über die Kirchensteuern;

Dekret vom 21. November 1956 betreffend die Zuteilung des Schulbezirkes Gysenstein zur Kirchgemeinde Kollnigen.

VIII. Steuerbefreiungen

In Anwendung von Art. 23, Abs. 1, Ziff. 9, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern hatte sich die Kirchendirektion mit fünf Steuerbefreiungsgesuchen von religiösen Körperschaften zu befassen. Von diesen Gesuchen mussten zwei abgewiesen werden.

IX. Die einzelnen Landeskirchen

A. Evangelisch-reformierte Kirche

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern . . .	6
auswärtige Geistliche deutscher Sprache	5
Bewerber französischer Sprache	2
Rücktritte	8
verstorben im aktiven Kirchendienst	3
verstorben im Ruhestand	2

In den bernischen Kirchendienst wurde eine Pfarrerin aufgenommen.

Der Stellenwechsel in den reformierten Kirchgemeinden war noch lebhafter als im Vorjahr. Es wurden 33 Pfarrstellen ausgeschrieben. In drei Kirchgemeinden erfolgten für die gleiche Pfarrstelle zwei Ausschreibungen. Die im Berichtsjahr pendenten Wahlverfahren konnten alle erledigt werden.

Nach Ablauf der Amtsdauer wurden 24 Pfarrer im stillen Bestätigungsverfahren wiedergewählt.

B. Römisch-katholische Kirche

Im September 1956 nahm der Regierungsrat zustimmend Kenntnis von der Ernennung des Herrn Pfarrer Johann Cologna zum nichtresidierenden Domherrn des Standes Bern.

Statistische Angaben

In der römisch-katholischen Kirche fanden im Berichtsjahr 4 Stellenwechsel statt.

In den römisch-katholischen Kirchendienst wurden 7 Geistliche aufgenommen; 2 Geistliche traten zurück; 1 Geistlicher starb im aktiven Kirchendienst.

Nach Ablauf der Amtsdauer wurden 15 Geistliche im stillen Bestätigungsverfahren wiedergewählt.

C. Christkatholische Kirche

Statistische Angaben

In der Besetzung der Pfarrstellen trat im Berichtsjahr keine Änderung ein.

Nach Ablauf der Amtsdauer wurden 2 Geistliche im stillen Bestätigungsverfahren wiedergewählt.

Bern, den 6. April 1957.

Der Direktor des Kirchenwesens:
sig. **Buri**

Vom Regierungsrat genehmigt am 4. Juni 1957.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**

